

Kita Bickbargen



Förderverein

Satzung des

Fördervereins des Kindergartens
Bickbargen e.V.

vom 6. Juni 1996

inkl. Änderung vom 3. Februar 1997

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Bickbargen e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Halstenbek.

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der Aufgaben des Kindergartens Bickbargen.

Insbesondere soll das Verständnis und Interesse für die Belange des Kindergartens gefördert und die Mittel bereitgestellt werden für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.

Die Unterstützungen (Ausgaben) erstrecken sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Kindergartenträgers sind.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.

Die Mitgliedschaft von Eltern der Kindergartenkinder erlischt automatisch mit dem Abgang des Kindes aus dem Kindergarten.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 4

Beitrag

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt DM 12,00 (EUR 6,13) pro Jahr.

Mehrere Mitglieder einer Familie zahlen einen Familienmindestbeitrag von DM 12,00 (EUR 6,13) pro Jahr.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Betrag ermäßigen oder erlassen.

Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen, und zwar bis zum 15.09. eines jeden Geschäftsjahres.

Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 **Organe**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinmitglieder;
- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfer(inne)n;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 **Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

Alljährig findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten 3 Monaten des neuen Kindergartenjahres, bestimmt der Vorstand.

Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten.

Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende(r),
- b) 2. Vorsitzende(r),
- c) Kassenwart(in).

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende; die/der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10

Kassenführung

Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassenwart(in) geführt.

Der/die Kassenwart(in) hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.

Zur Prüfung der Kasse müssen 2 Rechnungsprüfer(innen) gewählt werden.

Die Rechnungsprüfer(innen) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von 2 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11

Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halstenbek als Trägerkörperschaft des Kindergartens Bickbargen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kindergartens zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.06.1996 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.